

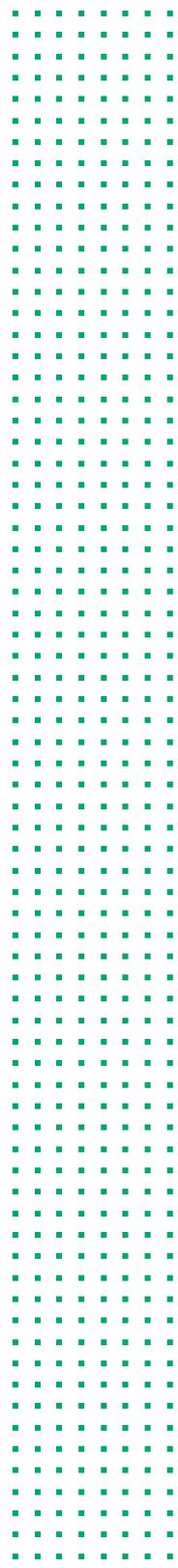


FH MÜNSTER
University of Applied Sciences



Nachteilsausgleich

bei Studien- und Prüfungsleistungen für
Studierende mit Beeinträchtigung
(Behinderungen, chronischen oder
psychischen Erkrankungen)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Rahmenbedingungen zum Nachteilsausgleich	5
2.1 Behinderung – ein Begriff, viele Facetten	5
2.2 Hochschulrechtliche Grundlagen	7
3. Nachteilsausgleiche – konkret!	8
3.1 Was ist ein Nachteilsausgleich?	8
3.2 Die Antragstellung	9
4. Beispiele	11
5. Ansprechpartner an der FH Münster	15
5.1 Prüfungsämter der Fachbereiche	15
5.2 Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung	17
5.3 Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung	17
5.4 Vertrauenspersonen in den Fachbereichen	18
6. Quellen und Literatur	20
Notizen	21
Impressum	22

1. Einleitung

Sieben Prozent aller Studierenden geben – so die Zahlen der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – eine studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. Behinderung an.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
(Art. 3, Abs. 3 Satz 2 GG)

Basierend auf diesem Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wurden auch in der Hochschullandschaft gesetzliche Regelungen verankert.

Ein Studium mit Beeinträchtigung bedeutet häufig eine besondere Herausforderung: Nicht nur in Bezug auf die Mobilität, die Finanzierung bestimmter Hilfsmittel oder die zeitliche Gestaltung des Studiums (Krankheitszeiten, Arzt- und Therapietermine), sondern auch im Hinblick auf Prüfungen und Studienleistungen. Im Rahmen der Absolventenbefragungen der FH Münster gaben mehr als fünf Prozent der Befragten an, dass sie während ihrer Studienzzeit eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung hatten. Etwa zwei Drittel dieser Gruppe fühlen sich hierdurch im Studium mittelmäßig bis stark beeinträchtigt.

Die folgende Broschüre soll betroffenen Studierenden, Prüfenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Prüfungsausschüsse und -sekretariate einen Überblick über die Bedeutung, die rechtlichen Grundlagen sowie Anhaltspunkte für die konkrete Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen geben.

2. Rahmenbedingungen zum Nachteilsausgleich

2.1 Behinderung – ein Begriff, viele Facetten

Wenn von Behinderung gesprochen wird, werden damit häufig Rollstuhlfahrer oder Blinde assoziiert, deren Beeinträchtigung sehr offensichtlich erscheint. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Begriff der Behinderung, der auch den hochschulrechtlichen Regelungen zugrunde liegt, im Sozialgesetzbuch deutlich weitreichender definiert ist:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX).

Nach dieser Definition umfasst der Behindertenbegriff neben den bekannten sichtbaren Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen auch andere andauernde oder episodisch wiederkehrende Beeinträchtigungen wie chronische oder psychische Erkrankungen, solange es zu einer Beeinträchtigung bei der Teilhabe kommt. In dieser Broschüre wird der Begriff Beeinträchtigung im Sinne der Definition des SGB IX verwendet und schließt alle darunterfallenden Formen der körperlichen Behinderungen sowie chronischen, psychischen und sonstigen Erkrankungen mit ein¹.

¹ Bei direkten oder indirekten Zitaten von Gesetzestexten wird weiterhin der laut SGB IX synonym verwendete Begriff „Behinderung“ benutzt.

Die Gruppe der Studierenden, die in ihrem Studium beeinträchtigt ist, stellt sich als sehr heterogen dar. Laut der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks sind bei nur etwa sechs Prozent der betroffenen Studierenden die Beeinträchtigungen für Dritte direkt wahrnehmbar (42 Prozent der befragten Studierenden geben an, dass sich eine psychische Beeinträchtigung sowie bei etwa einem Drittel eine chronisch-somatische Erkrankung am stärksten auf ihr Studium auswirkt). Für ein Fünftel hat mehr als ein Handicap Folgen für das Studium – für drei Prozent dieser Gruppe sind es sogar drei bis fünf. Folgende hochschulrechtlichen Gesetze und Ordnungen bilden den Rahmen, um die daraus entstehenden beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Studium auszugleichen.

2.2 Hochschulrechtliche Grundlagen

Nach § 2 Absatz 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie entsprechend § 3 Absatz 5 des nordrhein-westfälischen Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass Studierende mit Beeinträchtigung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden.

Dies gilt im Besonderen, aber nicht nur, für Prüfungssituationen. „Prüfungsordnungen müssen“ – nach § 16 HRG – „die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen“ und das HZG NRW gibt in § 64 vor, dass in Hochschulprüfungsordnungen „... für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen (sind)“.

In der Regel ist daher in den Prüfungsordnungen ein sogenannter **Nachteilsausgleich** vorgesehen. So auch im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (AT PO) der FH Münster:

„Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Art und Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsleistung eine Benachteiligung für die Kandidatin oder den Kandidaten nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.“ (§ 14 Absatz 5 AT PO).

Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen sowie für die Bearbeitung der Abschlussarbeit (§§ 17 und 19 Abs. 5 AT PO).

3. Nachteilsausgleiche – konkret!

3.1 Was ist ein Nachteilsausgleich?

Durch eine Beeinträchtigung – sei es nun durch eine körperliche Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung - können für Studierende im Studium sowie bei Prüfungen Nachteile entstehen. Ein Nachteilsausgleich soll helfen diesen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit von Studierenden mit Beeinträchtigung herstellen. Ein Nachteilsausgleich bedeutet keine Erleichterung oder Bevorteilung dieser Studierenden. Er soll lediglich zur (formellen) Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen an die durch eine Beeinträchtigung bestehenden Nachteile dienen. Die fachlichen und inhaltlichen Ansprüche an die Studierenden bleiben gleich!

Grundsätzlich gilt, dass sich jede Beeinträchtigung – auch bei gleicher Diagnose – verschieden auswirken kann. Entsprechend muss jeder Nachteilsausgleich immer individuell auf die sich aus den beeinträchtigungsbedingten Symptomen abzuleitenden Bedarfe der Studierenden abgestimmt werden. Bei der Suche nach einem passenden Nachteilsausgleich sollten immer alle möglichen Optionen geprüft werden. Hierbei sind ggf. Einfühlungsvermögen und Kreativität gefragt, damit den individuellen Umständen Rechnung getragen werden kann. Daher bietet die Zentrale Studienberatung (ZSB) ein spezielles Beratungsangebot zum Studium mit Beeinträchtigung und möglichen Nachteilsausgleichen gerade auch im Vorfeld der Antragstellung an.

3.2 Die Antragstellung

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt formlos beim jeweiligen **Prüfungsamt des Fachbereichs**. Der Antrag sollte **so früh wie möglich** – spätestens mit der Prüfungsanmeldung - gestellt werden, damit eine Umsetzung des Nachteilsausgleichs gewährt werden kann. Ein Nachteilsausgleich sollte zudem nach Möglichkeit umfassend für mehrere Prüfungen gleicher Form – z. B. alle Klausuren im Studienverlauf – und für einen dem Krankheitsverlauf entsprechenden Zeitraum beantragt werden (z. B. episodenhafter Verlauf, Verschlechterung des Gesundheitszustandes). Eine nachträgliche Beantragung nach Antritt der Prüfung ist nicht möglich!

Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche konkreten Nachteile aufgrund der Beeinträchtigung vorliegen und welche Anpassungen in der Prüfung angemessen sein könnten, um die Chancengleichheit herzustellen. Diese Nachteile müssen grundsätzlich durch ein **differenziertes fachärztliches Attest** nachgewiesen werden. Ein solches Attest sollte die **medizinischen Befunde/Symptombeschreibungen**, wie Aussagen über die **Dauer, Schwere und Auswirkungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen** enthalten. Der Antrag und das fachärztliche Attest sollten **auch für medizinische Laien nachvollziehbar** darstellen, welche studiumsbezogenen Einschränkungen vorliegen. Es kann zudem Lösungsvorschläge für einen konkreten Nachteilsausgleich enthalten.

Eine Diagnose ist für den Antrag eines Nachteilsausgleichs nur in begründeten Ausnahmefällen erforderlich. Zusätzlich können weitere geeignete Nachweise wie ein Schwerbehindertenausweis oder Gutachten anderer Stellen eingebracht werden.

Um eine geeignete Lösung zur Umsetzung zu finden, sollten die betroffenen Studierenden die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden und ggf. dem/der zuständigen Berater/in für ein „Studium mit Beeinträchtigung“ der Zentralen Studienberatung erörtern. **Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss!**

Überblick Antragstellung und Umsetzung eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen

1. Formloser schriftlicher Antrag mit fachärztlichem Attest und ggf. weiteren Nachweisen durch den/die Studierenden/Studierende an das zuständige Prüfungsamt.
2. Ggf. Gespräche zwischen dem/der Studierenden/r sowie dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden/r und (falls gewünscht) dem/der betreffenden Prüfer/in sowie der Zentralen Studienberatung.
3. Entscheidung über den Antrag durch den Prüfungsausschuss. Zur Wahrung des Datenschutzes sollten die Anträge im Prüfungsausschuss ohne personenbezogene Daten diskutiert werden.
4. Eine Antwort auf den beantragten Nachteilsausgleich erfolgt in schriftlicher Form.
5. Umsetzung des Nachteilsausgleichs ggf. in Absprache mit dem/der betreffenden Prüfer/in.

Sowohl die Mitarbeiter des Prüfungsamtes, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Zentrale Studienberatung und Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Hochschule sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Beispiele

Trotz der Bemühungen um Informationen und der rechtlich festgeschriebenen Ansprüche auf einen begründeten Nachteilsausgleich ist zu beobachten, dass an deutschen Hochschulen nur etwa ein Viertel der im Studium beeinträchtigten Studierenden einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellt. Dabei glauben 43 Prozent der betroffenen Studierenden nicht anspruchsberechtigt zu sein. Ebenso so viele der Beeinträchtigten möchten keine Sonderbehandlung erfahren, wobei der Nachteilsausgleich explizit keine Sonderbehandlung oder Bevorteilung dieser Studierenden darstellt, sondern lediglich dazu dient, die im Studium auftretenden Barrieren abzubauen.

Um diesen Eindrücken entgegenzuwirken, sollen die Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden.

Beispiel 1: Ein Studierender hat eine Bewegungseinschränkung in den Armen und den Händen auf Grund einer Spastik.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren.
- Nutzung technischer Hilfsmittel (Schreiben am PC).
- Umwandlung einer Klausur in eine mündliche Prüfung (sollte das Schreiben eine zu große Barriere darstellen).

Beispiel 2: Eine Studierende leidet an einer Teilleistungsstörung (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Legasthenie.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen (auch bei Haus- und Abschlussarbeiten wegen des erhöhten Korrekturaufwandes).

- Nutzung technischer Hilfsmittel (Schreiben am PC mit Rechtsschreibkorrektur).
- Zulassung des Diktates einer Klausur an eine vom Prüfungsamt bestellte Assistenzperson.
- Nicht-Berücksichtigung von Rechtsschreibung und Grammatik in Bezug auf die Notengebung.
- Klausuren in einem separaten Raum, um die Konzentrationsfähigkeit besser zu gewährleisten.

Beispiel 3: Ein Studierender leidet an Diabetes und ist auf Medikamente angewiesen.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Möglichkeit während der Klausuren zu essen.
- Möglichkeit individueller Pausenzeiten, die nicht in die Bearbeitungszeit der Klausur einfließen (für evtl. Kontrolle des Blutzuckers und Medikamenteneinnahme).
- Bei akuten Symptomen (z. B. Unterzuckerung) Möglichkeit des Klausurabbruchs ohne Anrechnung als Fehlversuch.

Beispiel 4: Eine Studierende leidet unter einer Angststörung mit episodenhaftem Verlauf und muss Medikamente nehmen, die sie im Verlaufe des Tages stark ermüden lassen.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Verlegung der Prüfungszeit auf das erste Drittel des Tages (Leistungshochphase).
- Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Ortes und der Aufsichtsperson (z. B. bestimmtes Geschlecht).
- Klausuren in einem separaten Raum, um die Konzentrationsfähigkeit besser zu gewährleisten.
- Lockerung der Modulfristen und -pflichten (z. B. Studium/Prüfungen im höheren Semester erst nach vollständigem Abschluss des Grundlagenstudiums möglich. Hat eine krankheitsbedingte Studienzeitverlängerung zur Folge).
- Bei akuten Symptomen (z. B. akute Angstsymptome) Möglichkeit des Klausurabbruchs ohne Anrechnung als Fehlversuch.

Beispiel 5: Ein Studierender leidet an Morbus Crohn (chronisch-entzündliche Darmerkrankung) mit episodenhaftem Verlauf, was sich insbesondere in Stresssituationen negativ auf den Gesundheitszustand auswirkt.

Mögliche Nachteilsausgleiche:

- Möglichkeiten individueller Pausenzeiten/Toilettengänge, die nicht in die Bearbeitungszeit der Klausur einfließen.
- Möglichkeiten der individuellen Terminabsprache für Klausuren und mündliche Prüfungen, um eine möglichst krankheitsfreie Vorbereitungszeit zu ermöglichen.
- Lockerung der Modulfristen und -pflichten (z. B. Studium/Prüfungen im höheren Semester erst nach vollständigem Abschluss des Grundlagenstudiums möglich. Hat eine krankheitsbedingte Studienzeitverlängerung zur Folge).
- Ersatz der Prüfungsform durch eine gleichwertige andere (z. B. anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit mit Kurzkolloquium).

- Bei akuten Symptomen (z. B. starke Schmerzen, häufiger, unkontrollierbarer Stuhlgang) Möglichkeiten des Klausurabbruchs ohne Anrechnung als Fehlversuch.

Die hier aufgeführten Beispiele machen deutlich, dass es nicht den einen passenden Nachteilsausgleich für jede Form der Beeinträchtigung geben kann, sondern immer der individuelle Einzelfall betrachtet werden muss. Zusätzlich zu den hier beispielhaft aufgeführten Nachteilsausgleichen - vor allem in Bezug auf Prüfungsleistungen - gelten vergleichbare Regelungen des Nachteilsausgleichs auch für Studienleistungen und Studienbedingungen (z. B. Pflichtpraktika, bestimmte Prüfungsvorleistungen, Sitzplatzreservierung im Hörsaal).

Ein Hinweis auf diese strukturellen Handlungsbedarfe erfolgt wiederum aus den Zahlen der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks. Fast die Hälfte der Studierenden mit Beeinträchtigung gibt an, dass sie Schwierigkeiten mit der Anwesenheitspflicht hat und 44 Prozent berichten von Schwierigkeiten mit der hohen Prüfungsdichte. Hinzu kommen besondere Barrieren hinsichtlich der Gebäude und Räume (z. B. Akustik und Beleuchtung, blindengerechte Leitsysteme) sowie in Bezug auf technische und didaktische Hilfestellungen seitens der Hochschule (z. B. barrierefreie Lehrinhaltsdarstellungen).

Die **Zentrale Studienberatung** bietet zum Studium mit Beeinträchtigung – auf Grund der Beratungserfahrung und regelmäßiger Besuche von Weiterbildungen in diesem Themenfeld – eine umfassende Beratung und Hilfestellung sowohl für betroffene Studieninteressierte und Studierende als auch für Lehrende und Mitarbeiter/-innen an und kann hierbei auf ein gutes Netzwerk innerhalb Münsters und darüber hinaus zugreifen.

5. Ansprechpartner an der FH Münster

5.1 Prüfungsämter der Fachbereiche

Architektur MSA	Leonardo Campus 5, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65011
Bauingenieurwesen BAU	Corrensstr. 25, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65151
Chemieingenieurwesen CIW	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62193
Design MSD	Leonardo Campus 5, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65311
Elektrotechnik und Informatik ETI	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62199
Energie · Gebäude · Umwelt EGU	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62197
Gesundheit MSH	Leonardo Campus 8, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65851

Maschinenbau MB	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62195
Oecotrophologie · Facility Management OEF	Corrensstr. 25, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65411
Physikalische Technik PT	Stegerwaldstr. 39, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62166
Sozialwesen SW	Friesenring. 32 48147 Münster	Tel: 0251 83-65711
Wirtschaft MSB	Corrensstr. 25, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65506 (Prüfungsamt)
Institut für berufliche Lehrerbildung (IBL)	Leonardo-Campus 7, 48149 Münster	Tel: 0251 83-65149
Institut für technische Betriebswirtschaft (ITB)	Bismarckstraße 11, 48565 Steinfurt	Tel: 02551 9-62757

5.2 Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Alina Fuchs M.A.

Besucheranschrift: Johann-Krane-Weg 25, 48149 Münster, Raum 308

Postanschrift: Hüfferstraße 27, 48149 Münster

Tel: 0251 83-64157

E-Mail: alina.fuchs@fh-muenster.de

Sprechzeiten: während der Sprechzeiten der Zentralen Studienberatung
und nach Vereinbarung

www.fh-muenster.de/studium-beeintraechtigung

5.3 Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung

Prof. Dr. phil. Martin Wallroth

Fachbereich Sozialwesen

Friesenring 32, 48147 Münster,

Raum R 139

Tel: 0251 8-365811

E-Mail: wallroth@fh-muenster.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

5.4 Vertrauenspersonen in den Fachbereichen

Architektur MSA	Mag. Phil. Silke Weßel-Therhorn	Tel: 0251 83-65011 wessel-therhorn@ fh-muenster.de
Bauingenieurwesen BAU	Prof. Dr.-Ing. Sandra Carstens	Tel: 0251 83-65390 sandra.carstens@ fh-muenster.de
Chemie- ingenieurwesen CIW	Prof. Dr.-Ing. Andreas Wäsche	Tel: 02551 9-62467 waesche@ fh-muenster.de
Design MSD	Dipl.-Des. Paul Bičičšte	Tel: 0251 83-65362 biciste@ fh-muenster.de
Elektrotechnik und Informatik ETI	Prof. Dr.-Ing. Dirk Fischer	Tel: 02551 9-62275 dirk.fischer@ fh-muenster.de
Energie · Gebäude · Umwelt EGU	Ulrike Paradies	Tel: 02551 9-62197 paradies@ fh-muenster.de
Gesundheit MSH	Prof. Dr. rer. nat. Anke Menzel-Begemann	Tel: 0251 83-65828 menzel-begemann@ fh-muenster.de
Maschinenbau MB	Prof. Dr. Jürgen Scholz	Tel: 02551 9-62061 juergen.scholz@ fh-muenster.de

Fachbereich	Name	Kontaktdaten
Oecotrophologie · Facility Management OEF	Dipl.-Oecotroph. Gabriele Welsch-Wacker	Tel: 0251 83-65412 welsch@ fh-muenster.de
Physikalische Technik PT	Prof. Dr. rer. nat. Joachim Nellessen	Tel: 02551 9-62348 nellessen@ fh-muenster.de
Sozialwesen SW	Anna Möllenbeck M.A.	Tel: 0251 83-65762 a.moellenbeck@ fh-muenster.de
Wirtschaft MSB	Lehrende/r nach persönlicher Wahl; zentrale Ansprech- partnerin: Dr. J. Rach	Tel: 0251 83-65501 (Dekanat)
Institut für berufliche Lehrerbildung (IBL)	Sarah Loy M.Ed.	Tel: 0251 83-65166 loy@ fh-muenster.de
Institut für technische Betriebswirtschaft (ITB)	Ruth Kühn- Krawolitzki M.A.	Tel: 02551 9-62362 kuehn@ fh-muenster.de

6. Quellen und Literatur

Hochschulzukunftsgesetz NRW (01. Oktober 2014):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=14567

(Stand: 12.7.2017)

Deutsches Studentenwerk, 20. Sozialerhebung

<http://www.sozialerhebung.de/21sozialerhebung/fragenUndAntworten>

(Stand: 12.7.2017)

IBS des Deutschen Studentenwerk:

Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, 7. Auflage, Berlin 2013

Universität Hamburg, Die Behindertenbeauftragte: Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen im Prüfungsverfahren:

<http://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/downloads/nta-pruefungen.pdf>

(Stand: 12.7.2017)

Notizen

A large empty rectangular box with a green border, intended for taking notes. The bottom edge of the box features a decorative pattern of small green dots.

Impressum

Ihr Ansprechpartner

Zentrale Studienberatung

Besucheranschrift: Johann-Krane-Weg 25 · 48149 Münster · Raum 308

Postanschrift: Hüfferstraße 27 · 48149 Münster · Raum C 1.02

Tel: 0251 83-64150

studienberatung@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de/zsb

Herausgeber

FH Münster

Dezernat Studium & Akademisches/ZSB

Hüfferstr. 27 · 48149 Münster

www.fh-muenster.de

Gestaltung

Heider Held Design

Münster

Stand

Juni 2021

Diese Broschüre ist auch im Internet abrufbar unter:

www.fhms.eu/nachteilsausgleich

Hinweis

Trotz gewissenhafter Recherche können wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit in dieser Broschüre nicht garantieren. Die FH Münster übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Auf Fehlinformationen beruhende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die FH Münster diese nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bitte überprüfen Sie insbesondere alle Termine und Sprechzeiten auf unserer Homepage.

